Grundsätze der Aufnahme gewerblicher Tätigkeit in Polen durch ausländische Unternehmer

I. Allgemeine Informationen

Der grundlegende Rechtsakt, der in Polen die Aufnahme und Ausübung der gewerblichen Tätigkeit regelt, ist das Gesetz über die Freiheit der gewerblichen Tätigkeit vom 2. Juli 2004 (GBl. Nr. 173, Pos. 1807) mit späteren Änderungen. Die gewerbliche Tätigkeit bildet eine entgeltliche Gewerbe-, Bau-, Handels-Dienstleistungstätigkeit und Aufschluss, Erkundung und Förderung aus Lagerstätten von Rohstoffen, sowie eine organisierte und kontinuierliche Berufstätigkeit. Als Unternehmer gilt in Polen eine natürliche Person, eine juristische Person und auch – wenn ein separates Gesetz eine Rechtspersönlichkeit zuerkannt hat – die organisatorischen Einheiten, die keine juristischen Personen sind und die eine gewerbliche Tätigkeit im eigenen Namen ausüben. Als Unternehmer gelten auch die Gesellschafter einer bürgerlichen Gesellschaft im Bereich der von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit. In der Regel ist die Aufnahme, Ausübung und Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit in Polen für jede Person zu gleichen Rechten frei, unter Einhaltung der durch die Rechtsvorschriften bestimmten Bedingungen. Die Ausländer aus der EU-Staaten können eine gewerbliche Tätigkeit auf Grundlage derselben Grundsätze wie die polnischen Bürger aufnehmen und ausüben.

Die polnische Verwaltung ist gegenüber den ausländischen Unternehmern freundlich eingestellt: die Angelegenheiten werden ohne unnötige Verzögerung erledigt. Das zuständige Organ darf weder die Annahme unvollständiger Schriften und Anträge verweigern noch sonstige Unterlagen einfordern, die mit der Notwendigkeit deren Vorlegung bzw. Stellung verbunden sind, die sich nicht direkt aus den Rechtsvorschriften ergibt.

Der Unternehmer darf eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, nachdem er einen Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit gestellt bzw. die Eintragung in das Unternehmerregister im Landes-Gerichtsregister erlangt hat. Der Eintragung in das Register unterliegen Unternehmer, die natürliche Personen sind. In der Regel darf eine Kapitalgesellschaft Organisation eine gewerbliche Tätigkeit vor der Eintragung in das Unternehmerregister aufnehmen.

Falls Sondervorschriften eine Pflicht auferlegen, über entsprechende Berufsgenehmigungen bei der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit bestimmter Art zu verfügen, ist der Unternehmer verpflichtet sicherzustellen, dass die Tätigkeiten im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit direkt durch eine Person ausgeübt wird, die über solche Berufsgenehmigungen verfügt.

II. Registrierung des Unternehmers im Gemeinde-/Stadtamt:

A. Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit

Eine natürliche Person darf in Polen eine gewerbliche Tätigkeit per Internet, aus jeder Stelle in Polen und im Ausland registrieren, ohne das Amt zu besuchen. Um die gewerbliche Tätigkeit zu registrieren, muss die natürliche Person einen Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit (CEIDG) stellen.

Das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit wird durch den zuständigen Wirtschaftsminister im teleinformatischen System geführt. Die Aufgabe des Zentralregisters für die gewerbliche Tätigkeit ist:

- die Unternehmer zu registrieren, die natürliche Personen sind,
- die Informationen über Unternehmer zur Verfügung zu stellen,
- den Einsicht in die Angaben zu ermöglichen, die unentgeltlich durch das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden;

- die Bestimmung der Frist und des Umfangs von Änderungen der Eintragungen in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit zu ermöglichen

Eine natürliche Person stellt einen Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit anhand eines e-Formulars, das auf der Internetseite vom Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit, in dem Bulletin für öffentliche Informationen des zuständigen Wirtschaftsministers sowie anhand einer e-Plattform von den Dienstleitungen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Der Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit kann auch auf dem Formular in einem durch den Unternehmer ausgewählten Gemeindeamt persönlich bzw. per Post gestellt werden.

Das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit schickt per E-Mail die entsprechenden im Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit enthaltenen Angaben, die unentbehrlich sind für die Erlangung der Eintragung

- im Landes-Gerichtsregister für Wirtschaftsunternehmer (REGON),
- der Identifizierungsanmeldung, die in den Vorschriften über Grundsätze der Erfassung und Identifizierung von Steuer- und Zahlungspflichtigen (NIP) genannt ist,
- der Anmeldung des Zahlungspflichtigen i.S.d. Vorschriften über Sozialversicherungssystem sowie
- der Einreichung der Erklärung über die Wahl der Besteuerungsform mit der Einkommenssteuer bzw. des Antrags auf Anwendung der Besteuerung in Form von Steuerkarte,
- Registeranmeldung, die in den Vorschriften über Umsatzsteuer (VAT) genannt ist.

Die Anträge auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit sind gebührenfrei. Es wird vermutet, dass die in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit eingetragenen Angaben richtig sind. Die Angaben und Informationen, die durch das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, sind öffentlich. Jede Person ist berechtigt einen Zugang zu diesen Angaben und Informationen zu erhalten.

Die Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit wird vorgenommen, wenn die Angaben in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit eingetragen werden, nicht später als am nächsten Arbeitstag nach dem Tag des Eingangs des Antrages. Die Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit wird vorgenommen, wenn der Antrag richtig ist und wenn er durch eine dazu berechtigte Person gestellt wurde. Das System des Zentralregisters für die gewerbliche Tätigkeit schickt dem Antragsteller eine Bestätigung der Antragsstellung an die angegebene E-Mail-Adresse zu.

B. Erforderliche Formulare: Formular CEIDG-1

Der Antrag auf Eintragung in das CEIDG wird auf dem amtlichen Formular CEIDG-1 CEIDG-1 ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DAS ZENTTRALREGISTER FÜR GEWERBLICHE TÄTIGKEIT gestellt.

Dieses Formular umfasst zugleich den Antrag auf Eintragung in das Landes-Gerichtsregister für Wirtschaftsunternehmer (REGON), Identifizierungsanmeldung bei dem Direktor des Finanzamtes NIP, Erklärung über die Wahl der Besteuerungsform mit der Einkommenssteuer bzw. mit dem Antrag auf Anwendung der Besteuerung in Form von Steuerkarte, der Anmeldung bzw. Änderung der Anmeldung des Zahlungspflichtigen bei der Sozialversicherungsanstalt (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) oder mit der Erklärung über die Kontinuität der Sozialversicherung für

Landwirte. Zum Antrag auf Eintragung in das CEIDG kann auch die Registeranmeldung im Bereich der Umsatzsteuer (Formular VAT-R) beigefügt werden.

Formular CEIDG-1 wird online unter: www.firma.gov.pl bzw. www.ceidg.gov.pl, sowie durch e-Plattform von den Dienstleitungen der öffentlichen Verwaltung (ePUAP) http://epuap.gov.pl/wps/portal/ zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf Eintragung in das CEIDG muss mit der qualifizierten elektronischen Signatur bzw. der mit dem Vertrauensprofil bestätigten Signatur im Rahmen von ePUAP versehen werden.

III. Rechtsformen der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Polen durch Gesellschaften im Sinne des Handelsrechts

Das polnische Recht ermöglicht in größerem Ausmaß den ausländischen Unternehmern, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Polen nach der Registrierung:

- einer Vertretung,
- einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft,
- einer polnischen Handelsgesellschaft.

A. Vertretung

Die Problematik der Vertretung regelt im allgemeinen Abteilung 6, Art 94-102 des Gesetzes über die Freiheit der gewerblichen Tätigkeit vom 2. Juli 2004 (GBl. Nr. 173, Pos. 1807 mit Änderungen). Der Tätigkeitsbereich der Vertretung umfasst ausschließlich nur Werbung und Verkaufsförderung für das ausländische Unternehmen. Eine auf die Gewinnerzielung gerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Gründung einer Vertretung erfordert die Eintragung in das Register der ausländischen Unternehmensvertretungen, das durch den zuständigen

Wirtschaftsminister geführt wird. Eine Eintragung in das Register nimmt der zuständige Wirtschaftsminister auf der Grundlage des eingereichten Antrags und des Einverständnisses zum Inhalt des Antrags, vor. Der Wirtschaftsminister ist in diesem Bereich eine Aufsichtsbehörde.

Erforderliche Unterlagen:

1. **Der Antrag in polnischer Sprache sollte beinhalten:**
   - Name, Sitz und Rechtsform des vertretungsgründenden Unternehmens;
   - Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit des ausländischen Unternehmens;
   - Vorname, Name sowie Anschrift auf dem Gebiet der Republik Polen der Person, die bevollmächtigt ist, das ausländische Unternehmen zu vertreten;
   - Anschrift der Vertretung auf dem polnischen Staatsgebiet.

2. **Dem Antrag sollte beigefügt werden:**
   - Soweit das ausländische Unternehmen auf der Basis eines Gründungsaktes, Vertrags oder Satzung handelt, eine Abschrift dieser Unterlagen;
   - Soweit das ausländische Unternehmen auf der Grundlage der Registrierung bereits existiert oder wirtschaftlich tätig ist, eine Abschrift dieser Registrierung;
   - Erklärung des ausländischen Unternehmens über die Bestellung eines Vertreters für das Staatsgebiet der Republik Polen;
   - Unterlagen aus denen sich das Nutzungsrecht des ausländischen Unternehmens im Hinblick auf die Immobilie in der die Vertretung ihren Sitz hat, ergibt;
   - Handelsregisterauszug der ausländischen Gesellschaft;

Achtung!

Unterlagen in einer Fremdsprachen müssen durch einen vereidigten Dolmetscher übersetzt werden, da in Polen die Amtssprache Polnisch ist!

Über die Vornahme der Eintragung in das Register der ausländischen Unternehmensvertretungen wird durch Bescheid benachrichtigt. Die amtliche Gebühr für diesen Vorgang beträgt 6.713,- PLN (GBl. Nr. 225, Pos. 1635). Die Gebühr muss auf das nachfolgende Konto weingezahlt werden:

Urząd m.st. Warszawy dla Dzielnicy Sródmieście

ul. Nowogrodzka 43, 00-950 Warszawa,

Bank PEKAO S.A.VO. w Warszawie

45 1240 1066 1111 0010 0317 1881

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Antragsstellung. Der Nachweis über die Gebührenzahlung muss in Original mit dem Antrag eingereicht werden. Der Antrag samt benötigter Unterlagen und Anhänge kann auf dem Postweg an die untenstehende Adresse erfolgen:

Ministerstwo Gospodarki,

Departament Administrowania Obrotem

Plac Trzech Krzyży 3/5

00-507 Warszawa

Dieser kann auch persönlich im Erdgeschoss des Hauptgebäudes des Wirtschaftsministeriums (Stanowisko ds. Obsługi Interesantów) abgegeben werden.

Eine Vertretung ist zur getrennten Rechnungslegung in der polnischen Sprache in Übereinstimmung mit den polnischen Vorschriften über die Rechnungslegung verpflichtet. Aus steuerlicher Sicht hat eine Vertretung eine Steueridentifikationsnummer (NIP) zu beantragen. Nach der Eintragung der Vertretung in das Register muss eine statistische Erfassungsnummer des Unternehmensregister - REGON - bei dem Statistikamt beantragt werden. Ferner sind die Pflichten zur Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt ZUS zu beachten.

B. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung benötigt ein ausländischer Unternehmer dann, wenn er in Polen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben beabsichtigt. Das bedeutet, dass er dauerhaft mit langfristigen Verträgen und unter Einschaltung ständiger Arbeitnehmer vor Ort (im Gegensatz zur einer reinen Entsendung) tätig wird. Für diesen Fall ist es notwendig, dass er sich in das Unternehmerregister bzw. Geschäftstätigkeitsregister in Polen eintragen lässt. Dies kann er wiederum nur, wenn er dort eine Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung bzw. Vertretung gründet. Die Vertretung (Repräsentanz) genügt den geschäftlichen Zielen dabei häufig nicht, weil diese nur reine Hilfstätigkeiten, wie etwa Werbung, zulässt. Eine Zweigniederlassung ist daher ein abgetrennter und organisatorisch selbständiger Teil des ausländischen Unternehmens außerhalb seines Hauptbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Vorteilhaft an einer Zweigniederlassung ist die Möglichkeit, die bisherige Rechtsform auch in Polen zu nutzen. So kann die juristische Identität und Kontinuität der ausländischen Gesellschaft/ des Unternehmens bewahrt werden. Zudem dient dies der wirtschaftlichen Wiedererkennbarkeit und Identifizierung durch Kunden, Vertragspartner und Konsumenten, weil der Name des ausländischen Unternehmens zusammen mit der ins Polnische übersetzten Bezeichnung der Rechtsform des Unternehmens und dem Zusatz „Oddział w Polsce" (Zweigniederlassung in Polen) geführt wird. Es muss keine polnische Gesellschaft gegründet werden, welche erhöhte Gründungskosten verursacht (etwa Einbringung der Einlagen auf das Stammkapital; Kosten für die Anfertigung einer notariell beglaubigten Gründungsurkunde, etc.). Es besteht auch keine Pflicht zur Befolgung der im Land der Zweigniederlassung geltenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts.

Die einzigen Nachteile sind die unbeschränkte Haftung der ausländischen Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung, anders als im Falle der Gründung einer polnischen GmbH. Ein ausländischer Unternehmer,

der eine Zweigniederlassung gründet, darf eine gewerbliche Tätigkeit ausschließlich im Bereich des Geschäftsgegenstandes seines ausländischen Unternehmens ausüben. Der wirtschaftliche Geschäftsbereich der Zweigniederlassung muss allerdings nicht so umfassend sein, wie der wirtschaftliche Geschäftsbereich der ausländischen Hauptgesellschaft; es können auch nur einige seiner Geschäftsbereiche übernommen werden.

Das Gesetz über die Freiheit der gewerbliche Tätigkeit vom 2. Juli 2004 setzt Folgendes voraus:

- Eine für die Zweigniederlassung ermächtigte Person muss benannt werden, die die Zweigniederlassung in Polen vertreten wird,
- Die Zweigniederlassung muss in das Unternehmerregister (KRS) eingetragen werden. Vorher darf die Tätigkeit in der Zweigniederlassung nicht aufgenommen werden.

Die Einzelheiten über das Eintragungsverfahren regelt das Gesetz über das Landes-Gerichtsregister vom 20. August 1997 (LGRegG). Die Regelungen der Art. 36 ff. LGRegG gelten auch für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer in Polen. Gemäß Art. 36 Nr. 14 LGRegG sind folgende Angaben erforderlich:

- die Benennung des ausländischen Unternehmers zusammen mit der Bezeichnung seiner Rechtsform;
- Sitz und Anschrift des ausländischen Unternehmers;
- besteht oder übt der ausländische Unternehmer seine Tätigkeit auf der Grundlage einer Registereintragung aus, so ist das Register, in das der ausländische Unternehmer eingetragen ist, zusammen mit der Nummer der Registereintragung sowie der Bezeichnung der Behörde, die das Register führt und die Akten aufbewahrt, anzugeben (Handelsregisterauszug).

- Unabhängig von den in den Vorschriften des Gesetzes über das Landes-Gerichtsregister bestimmten Pflichten, ist ein ausländischer Unternehmer gem. Art. 89 GFW verpflichtet:
- den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der auf dem Gebiet der Republik Polen tätigen Person anzugeben, die in der Zweigniederlassung ermächtigt ist, den ausländischen Unternehmer zu vertreten,
- ein notariell beglaubigtes Muster der Unterschrift der in der Zweigniederlassung zur Vertretung des ausländischen Unternehmens berechtigten Person beizufügen,
- wenn er auf Grund eines Gründungsaktes, eines Vertrages oder einer Satzung tätig ist, Abschriften hiervon mit einer beglaubigten Übersetzung der Registerakten der Zweigniederlassung ins Polnische beizufügen,
- wenn er auf Grund der Eintragung in ein Register besteht oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, eine Abschrift aus diesem Register zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung der Registerakten der Zweigniederlassung ins Polnische beizufügen.

Die Gerichtsgebühren betragen insgesamt etwa 1000 PLN (Gebühr für die Eintragung in das Landesgerichtsregister 500 PLN und Bekanntmachung im Amtsblatt zur Veröffentlichung von Eintragung in das Gerichtsregister: 500 PLN). Die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr entsteht mit der Antragsstellung. Der Nachweis über die Gebührenzahlung muss in Original mit dem Antrag eingereicht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Tätigkeitsverbot für die Zweigniederlassung in Polen vom zuständigen Minister ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Zweigniederlassung evident und schwerwiegend polnisches Recht verletzt,

- die Liquidation der Hauptniederlassung durchgeführt wird oder der ausländische Unternehmer das Recht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit bzw. auf Verfügung über sein Vermögen verloren hat,
- die Tätigkeit den ausländischen Staat, den Schutz eines Staatsgeheimnisses oder ein anderes wichtiges öffentliches Interesse gefährdet.

Auf die Liquidation der Zweigniederlassung finden die Vorschriften des polnischen Handelsgesellschaftsgesetzbuches betreffend der Liquidation einer GmbH entsprechend Anwendung.

Eine Zweigniederlassung ist zur getrennten Rechnungslegung in der polnischen Sprache in Übereinstimmung mit den polnischen Vorschriften über die Rechnungslegung verpflichtet. Aus steuerlicher Sicht ist die Zweigniederlassung anzumelden und eine Steueridentifikationsnummer (NIP) zu beantragen. Die Niederlassung ist eine Betriebsstätte i.S.d. Doppelbesteuerungsabkommens wodurch deren Gewinne in Polen der Besteuerung unterliegen. Nach der Eintragung der Zweigniederlassung in das Register muss eine statistische Erfassungsnummer des Unternehmensregisters – REGON – bei dem Statistikamt beantragt werden. Nach der Erteilung der REGON-Nummer hat der Unternehmer ein Bankkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Zweigniederlassung zu eröffnen. Ferner sind die Pflichten zur Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt ZUS zu beachten.

Erforderliche Unterlagen:.

KRS-W10: Antrag auf Eintragung in das Unternehmerregister Niederlassung des ausländischen Unternehmers Hauptniederlassung der ausländischen Versicherungsanstalt;

KRS-WK: Organe des Unternehmens / zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigte Gesellschafter;

KRS-WM: Tätigkeitsgegenstand;

KRS-WJ: Vertretung des ausländischen Unternehmens;

NIP-2 Identifizierungsanmeldung / aktualisierungsanmeldung der juristischen Person bzw. der organisatorischen Einheit, die keien Rechtspersönlichkeit hat und Steuer- bzw. Zahlungspflichtiger ist;

RG-1: Antrag auf Eintragung in das Landes-Gerichtsregister für Wirtschaftsunternehmer bzw. auf Änderung der mit der Eintragung umfassten Eigenschaften.

- soweit das ausländische Unternehmen auf der Basis eines Gründungsaktes, Vertrags oder Satzung handelt, eine Abschrift dieser Unterlagen;
- Erklärung des ausländischen Unternehmens über die Bestellung eines Vertreters für das Staatsgebiet der Republik Polen samt seiner notariell beglaubigten Unterschriftprobe;
- Unterlagen aus denen sich das Nutzungsrecht des ausländischen Unternehmens im Hinblick auf die Immobilie in der die Vertretung ihren Sitz hat, ergibt;
- Handelsregisterauszug der ausländischen Gesellschaft;
- Notariell beglaubigte Unterschriftproben der Geschäftsführung und der Prokuristen.

Achtung!

Unterlagen in Fremdsprachen müssen durch einen vereidigten Dolmetscher übersetzt werden, da in Polen die Amtssprache Polnisch ist!

C. Registrierung der polnischen Handelsgesellschaft

Ausländische Unternehmer, die eine Ausübung der Tätigkeit in Polen planen, nehmen eine Registrierung im Unternehmensregister des Landes-Gerichtsregister vor. Dieses Register wird durch die Wirtschaftsgerichte durchgeführt (Wirtschaftsabteilungen des Amtsgerichtes). Die Registerprozedur betrifft die nachfolgenden Rechtsformen: offene

Handelsgesellschaften, Partnerschafts-, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Um eine Gesellschaft zu gründen, muss ein Vertrag (bzw. Satzung) der Gesellschaft in Form einer notariellen Urkunde schriftlich angefertigt werden (unter Ausschluss von den offenen Handelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften). Der Unternehmer reicht neben dem Antrag auf Eintragung in das KRS auch nachfolgende Unterlagen ein:

- Antrag auf Eintragung in das REGON-System;
- Anmeldung bei der ZUS;
- Identifizierungs- bzw. Aktualisierungsanmeldung, die im Gesetz vom 13. Oktober 1995 über die Grundsätze der Erfassung und Identifizierung von Steuer- und Zahlungspflichtigen zusammen mit der Bestimmung des zuständigen Direktors des Finanzamtes genannt ist.

Zum Antrag auf die Ersteintragung in das Unternehmensregister fügt der Antragsteller auch eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sowie eine Bestätigung der Berechtigung zur Verwendung des Geschäftslokals bzw. der Immobilie bei, in dem/der sich der Sitz befindet.

Das Landes-Gerichtsregister wurde auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. August 1997 über Landes-Gerichtsregister (GBl. 2001 Nr. 17, Pos. 209 mit späteren Änderungen) gegründet und ist ab 1. Januar 2001 tätig. Die Aufgabe des Lande-Gerichtsregisters ist es, eine schnelle und zuverlässige Information über die rechtliche Satzung des angemeldeten Unternehmers (Zentralinformation von KRS), die wichtigsten Bestandteile seiner Finanzlage sowie der Vertretungsweise öffentlich zur Verfügung zu stellen.

1. Offene Handelsgesellschaft

Bezeichnung der Gesellschaft in polnischer Sprache: Spółka Jawna (s.j.)

Rechtsgrundlage: Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000, GBl. 2000 Nr. 94 Pos. 1037 mit Änderungen

Rechtsform: Personengesellschaft, keine Rechtspersönlichkeit, kann aber in eigenem Namen Rechte erwerben, darunter das Eigentum an Grundstücken und anderen Sachenrechten, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden

Entstehung: durch Abschluss des Gründungsvertrages

Registrierung: muss in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden

Vertragsform: muss unter Androhung der Unwirksamkeit schriftlich geschlossen werden

Haftung: die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch aber subsidiär, d.h.: ein Gläubiger der Gesellschaft kann die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters nur dann vornehmen, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft keinen Erfolg hat; die subsidiäre Haftung des Gesellschafters betrifft nicht die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor ihrer Eintragung in das Register entstanden sind

2. Partnerschaftsgesellschaft

Bezeichnung der Gesellschaft in polnischer Sprache: Spółka Partnerska (sp.p.)

Rechtsgrundlage: Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000, GBl. 2000 Nr. 94 Pos. 1037 mit Änderungen

Rechtsform: Personengesellschaft, keine Rechtspersönlichkeit, kann aber in eigenem Namen Rechte erwerben, darunter das Eigentum an Grundstücken und anderen Sachenrechten, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden

Entstehung: durch Abschluss des Gründungsvertrages

Registrierung: muss in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden

Vertragsform: muss unter Androhung der Unwirksamkeit schriftlich geschlossen werden

Besonderheit: Partner in der Gesellschaft können die zur Ausübung von folgenden freien Berufen berechtigten Personen sein: Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmakler, Steuerberater, Buchhalter, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Notar, Krankenschwester, Hebamme, Wirtschaftsanwalt (Rechtsberater), Patentanwalt, Vermögenssachverständiger und vereidigter Übersetzer

Haftung: ein Partner haftet weder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Berufes in der Gesellschaft durch die anderen Partner entstanden sind, noch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die Folge einer Handlung oder Unterlassung von durch die Gesellschaft auf Grund eines Dienstvertrages oder eines anderen Rechtsverhältnisses beschäftigten Personen sind, die der Geschäftsführung eines anderen Partners bei Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Tätigkeitsgegenstandes der Gesellschaft unterstellt waren; der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass ein oder mehrere Partner eine Haftung wie Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft übernehmen

3. Kommanditgesellschaft

Bezeichnung der Gesellschaft in polnischer Sprache: Spółka komandytowa (sp.k.)

Rechtsgrundlage: Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000, GBl. 2000 Nr. 94 Pos. 1037 mit Änderungen

Rechtsform: Personengesellschaft, keine Rechtspersönlichkeit, kann aber in eigenem Namen Rechte erwerben, darunter das Eigentum an Grundstücken und anderen Sachenrechten, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden

Entstehung: durch Abschluss des Gründungsvertrages und Eintragung in das Handelsregister

Registrierung: muss in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden

Vertragsform: bedarf der notariellen Form

Haftung: der Kommanditist haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage,

der Komplementär haftet wie ein Gesellschafter einer OHG

4. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bezeichnung der Gesellschaft in polnischer Sprache: Spółka komandytowo-akcyjna (S.K.A.)

Rechtsgrundlage: Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000, GBl. 2000 Nr. 94 Pos. 1037 mit Änderungen

Rechtsform: Personengesellschaft, keine Rechtspersönlichkeit, kann aber in eigenem Namen Rechte erwerben, darunter das Eigentum an Grundstücken und anderen Sachenrechten, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden

Entstehung: durch Unterzeichnung der Satzung und Eintragung in das Handelsregister

Registrierung: muss in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden

Vertragsform: bedarf der notariellen Form

Haftung: der Aktionär haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Komplementär haftet wie ein Gesellschafter einer OHG

5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bezeichnung der Gesellschaft in polnischer Sprache: Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (sp. z o.o.)

Rechtsgrundlage: Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000, GBl. 2000 Nr. 94 Pos. 1037 mit Änderungen

Rechtsform: Kapitalgesellschaft, besitzt eine Rechtspersönlichkeit

Entstehung: durch Unterzeichnung des Gründungsvertrages und Eintragung in das Handelsregister

Registrierung: muss in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden

Vertragsform: bedarf der notariellen Form

Haftung: bis zur Höhe des Stammkapitals

Besonderheiten: Mindeststammkapital 5000 PLN, das in dem Vertrag bestimmte Stammkapital muss bis zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister voll eingezahlt werden, Mindestanteil 50 PLN. Gesellschaft in Gründung entsteht mit Abschluss des Gründungsvertrages.

Einmann-Gesellschaft m.b.H. ist auch möglich, wobei eine Einmann-Gesellschaft nicht zu einer Gesellschafterin der weiteren Einmann-Gesellschaft werden darf (keine Doppelstöckige-GmbH)

6. Aktiengesellschaft

Bezeichnung der Gesellschaft in polnischer Sprache: Spółka akcyjna (S.A.)

Rechtsgrundlage: Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000, GBl. 2000 Nr. 94 Pos. 1037 mit Änderungen

Rechtsform: Kapitalgesellschaft, besitzt eine Rechtspersönlichkeit

Entstehung: durch Unterzeichnung des Gründungsvertrages, Einbringung von Einlagen durch Aktionäre, Bestellung der Organe und Eintragung in das Handelsregister

Registrierung: muss in das gerichtliche Handelsregister eingetragen werden

Vertragsform: bedarf der notariellen Form

Haftung: nur mit den eingebrachten Einlagen

Besonderheiten: Mindeststammkapital 100 000 PLN,

Mindestwert einer Aktie 1/100 PLN

Gesellschaft in Gründung entsteht mit der Übernahme aller Aktien. Eine Aktiengesellschaft kann nicht allein durch eine Einmann-GmbH gebildet werden. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt nach Maßgaben des Gesetzes über das Landes-Gerichtsregister vom 20.08.1997,GBl. 1997 Nr. 121 Pos. 769 mit Änderungen

7. GMBH-GRÜNDUNG – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die sog. "Ein-Schalter-Regel“ (one-shop-stop), gemäß der das ganze Registrierungsverfahren durch eine Behörde durchgeführt wird, gilt auch bei der (Handels-) Gesellschaftsgründung. Dies bedeutet, dass die separate Registrierung für Steuerzwecke (Beantragung der NIP) bei der Steuerbehörde, die Registrierung beim Statistikamt zwecks Erlangung der REGON-Nummer, sowie die Anmeldung bei der ZUS (Sozialversicherungsanstalt) nicht mehr notwendig sind. Alle oben aufgelisteten Formulare und Unterlagen sind dem zuständigen Registergericht bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Handelsregister einzureichen und werden dann durch das Registergericht an die entsprechenden Behörden weitergeleitet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Unternehmer, die gesetzlich verpflichtet sind, sich zur Umsatzsteuer (VAT) zu registrieren und diejenigen, die sich freiwillig für die Registrierung entschieden haben, das entsprechende Formular (VAT-R) selbstständig der Steuerbehörde vorzulegen haben.

PRAKTISCHE HINWEISE:

- Alle Unterlagen müssen in beglaubigter polnischer Übersetzung vorliegen.
- Der Handelsregisterauszug muss mit einer Apostille versehen werden.
- Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem polnischen Recht anzufertigen. Eine Fachberatung wird dringend empfohlen.
- Das Registergericht ist grundsätzlich verpflichtet die Eintragung innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen oder den Antrag abzulehnen;
- Die Eintragung in das Handelsregister ist gebührenpflichtig und beträgt 1000 PLN.
- Die Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT) ist mit einer Gebühr i.H.v. 170 PLN verbunden.
- Die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals müssen vollständig eingebracht werden.

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht von einer anderen Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung alleine errichtet werden.
- Zu entscheiden ist, ob ein Buchhalter eingestellt wird, oder ob die Buchhaltung einer externen Buchhaltungsfirma übertragen wird.

GMBH	**ZWEIGNIEDERLASSUNG**
KOSTEN DER GRÜNDUNG	
Vergleichbar Kosten der notariellen Beurkundung: (von der Höhe des Stammkapitals abhängig) betragen beim Mindeststammkapital i.H.v. 5000 PLN Gerichtsgebühr: 1000 PLN Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT): 170 PLN	Vergleichbar Kosten für eine notarielle Beurkundung nicht vorhanden Gerichtsgebühr: 1000 PLN Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT): 170 PLN
RECHTSPERSÖNLICHKEIT	
Nach Außen eine separate unabhängige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher von der Muttergesellschaft abhängig; stellt einen organisatorischen Teil der Muttergesellschaft dar.
STAMMKAPITAL	
Die Höhe des Mindeststammkapitals beträgt 5000 PLN; die Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals durch die Gesellschafter muss noch vor der	

Anmeldung beim Registergericht erfolgen.	
UNTERNEHMENSGEGENSTAND	
Jeglicher Geschäftsgegenstand Eine neuzugründende Gesellschaft kann gemäß der polnischen PKD (Polnische Klassifikation der Wirtschaftszweige) jede gewerblichen Tätigkeit ausüben (zu berücksichtigen sind Lizenz- und Konzessionsvorschriften).	Geschäftsgegenstand beschränkt Kann ausschließlich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Mutter-Gesellschaft tätig sein.
FIRMA	
Grundsätzlich jede Bezeichnung ist zulässig	für die Bezeichnung der Zweigniederlassung ist es obligatorisch, die Firma des ausländischen Unternehmers samt des in das Polnische übersetzten Rechtsformzusatzes sowie des Zusatzes „oddział w Polsce“ (Zweigniederlassung in Polen) zu verwenden.
REGISTRIERUNG FÜR STEUERZWECKE	
Für die steuerlichen Zwecke ist die Gesellschaft registriert	Für die steuerlichen Zwecke ist die Muttergesellschaft registriert.
BUCHHALTUNG	
Die Finanzbücher sind separat zu führen	Die Finanzbücher sind zwar separat zu führen, die steuerlichen Abrechnungen sind jedoch über die Muttergesellschaft abzuwickeln.

LEITUNG	
Die Pflicht des Wohnsitzes in Polen betrifft die Geschäftsführer einer GmbH nicht.	In der Zweigniederlassung ist eine zur Vertretung der ausländischen Unternehmer berechtigte Person zu berufen, die eine Anschrift in Polen hat.
MÖGLICHKEIT DER UMWANDLUNG	
Vorbehaltlich der gesetzlichen Bedingungen ist es möglich eine GmbH in eine andere Handelsgesellschaft umzuwandeln	Es ist nicht gestattet eine Zweigniederlassung in eine andere Handelsgesellschaft umzuwandeln
VERTRETUNGSREGELN	
Nach dem polnischem Handels- und Zivilgesetzbuch	Komplizierte, in manchen Fällen dem polnischen Recht unbekannte, Vertretungsregeln einer ausländischen Mutter-Gesellschaft
HAFTUNG	
Haftungsbegrenzung auf Stammkapital	Haftung der Hauptgesellschaft

Erforderliche Unterlagen:.

KRS-W3: Antrag auf Eintragung in das Unternehmerregister: GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

KRS-WK: Organe des Unternehmens / zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigte Gesellschafter;

KRS-WM: Tätigkeitsgegenstand;

KRS-WE: Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die der Eintragung unterliegen;

NIP-2 Identifizierungsanmeldung / Aktualisationsanmeldung der juristischen Person bzw. der organisatorischen Einheit, die keine Rechtspersönlichkeit hat und ein Steuer- bzw. Zahlungspflichtiger ist;

RG-1: Antrag auf Eintragung in das Landes-Gerichtsregister für Wirtschaftsunternehmer bzw. auf Änderung der von der Eintragung erfassten Eigenschaften;

- Unterlagen aus denen sich das Nutzungsrechte der Gesellschaft in Gründung im Hinblick auf die Immobilie, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, ergibt;
- Notariell beglaubigte Unterschriftproben der Geschäftsführung und der Prokuristen;
- 2 Exemplare des Gesellschaftsvertrages;
- Liste der Gesellschafter der Gesellschaft;
- Erklärung der Geschäftsführung über die Einbringung der Einlagen zur Deckung des Stammkapitals;
- Personalangaben der Geschäftsführer.

IV. Reglementierung der gewerblichen Tätigkeit

In der Regel bedarf die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Polen keiner Genehmigung, bzw. Konzession. Die in Hinblick auf das staatliche Interesse besonders wichtigen Branchen unterliegen in Polen einer besonderen Kontrolle. Der Staat ermöglicht die Aufnahme der Tätigkeit in den Wirtschaftsbranchen nach der Erlangung durch den Unternehmer der Konzession, Genehmigung bzw. Erhaltung der Eintragung in das Register der reglementierten Tätigkeit.

A. Konzessionen

Eine Konzession ist erforderlich für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in Polen in folgenden Bereichen:

- Erschließung und Vermessung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, Förderung mineralischer Rohstoffe aus Lagerstätten, behälterlose Lagerung von Substanzen sowie Abfalllagerung in Felsformationen, einschließlich in Untertagebauten,
- Herstellung von und Handel mit Explosivstoffen, Waffen und Munition sowie Produkten und Technologien für militärische bzw. polizeiliche Zwecke,
- Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Übertragung von sowie Versorgung und Handel mit Kraftstoffen und Energie, Personen- und Immobilienschutz,
- Schutz von Personen und Vermögen;
- Rundfunk und Fernsehen,
- Lufttransport,
- Spielkasinos.

Eine Konzession wird für einen befristeten Zeitraum von mindestens 5 und höchstens 50 Jahren gewährt.

B. Reglementierte gewerbliche Tätigkeit

Die gewerbliche Tätigkeit darf im Rahmen einer Genehmigung unter anderem in folgenden Bereichen ausgeübt werden:

- Organisierung und Ausübung der Tätigkeit im Bereich von Glücksspielen,
- Eintragung von Banken,
- Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit,
- Ausübung der Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Wertpapierhandels,
- Ausübung der Tätigkeit in einer Sonderwirtschaftszone,
- Gründung eines Investmentfonds,
- Gründung eines Pensionsfonds,
- Lufttransport (mit einigen Ausnahmen), Gründung und Verwaltung von Flughäfen,

- Kurierdienste, auch allgemeine Postdienstleistungen, bestehend aus der Beförderung und Zustellung im in- und ausländischen Verkehr, Postzustellung sowie der Zustellung von Wertbriefen bzw. Briefen mit einem Gewicht von weniger als 2.000 g,
- Herstellung von Pharmazeutika und medizinischer Ausrüstung, Führung von Apotheken und pharmazeutischen Großhandelsverkaufsstellen, Herstellung von Tierarzneimitteln, Zoll- und Kommissionslager für Pharmazeutika und medizinische Ausrüstung.

Bei der sog. reglementierten Tätigkeiten darf ein Unternehmer diese Tätigkeit ausüben, nachdem er die durch dieses Gesetz definierten Voraussetzungen erfüllt hat und in ein Register dieser reglementierten Tätigkeit eingetragen worden ist. Das das Register der reglementierten Tätigkeit führende Organ nimmt eine Eintragung auf Antrag des Unternehmers vor, nachdem der Unternehmer die Erklärung über die Erfüllung von den zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Bedingung abgeben hat. Die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden.

Zu den sog. reglementierten Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Herstellung, Abfüllung, Rektifikation, Kontaminierung und Dehydrierung von Ethanol sowie Isolierung von Ethanol aus anderen Produkten; Herstellung und Abfüllung von Wodka,
- Herstellung von Tabakprodukten,
- Ermittlungsdienstleistungen,
- Herstellung von und Versorgung mit Kraftfahrzeugkennzeichnen,
- Verpackung von und Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Verkauf von Reisedienstleistungen, einschließlich Schießveranstaltungen für Ausländer in Polen sowie im Ausland organisierten Schießpartys,
- Führung von Zollagenturen,

- Herstellung und Abfüllung von Weinprodukten, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige lizenzfreie Postdienstleistungen, Handel mit Saatgut,
- Herstellung, Lagerung und Handel von Biokomponenten, Wechselstuben.

Die gewerbliche Tätigkeit im inländischen und internationalen Straßen- und Schienenverkehr darf ausschließlich im Rahmen einer Lizenz aufgenommen und ausgeübt werden.

V. Anmeldung des Beginns der Tätigkeit bei dem Statistikamt und Erlangung der statistischen Nummer im REGON System

Das Landes-Gerichtsregister der Wirtschaftsunternehmer (REGON) ist eine Sammlung von Informationen über Wirtschaftssubjekte, insbesondere über Unternehmer, das im Informationssystem durchgeführt wird. Jeder Unternehmer in Polen ist dazu verpflichtet, die ausgeübte Tätigkeit in REGON anzumelden.

Jeder Unternehmer bekommt eine einmalige Identifikationsnummer REGON. Die Eintragung in das REGON-Register von den Unternehmern, die natürliche Personen sind, erfolgt auf der Grundlage der Angaben aus dem Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit, den der Unternehmer mithilfe des e-Formulars stellt, das auf der Internetseite des Zentralregisters für die gewerbliche Tätigkeit, in dem Bulletin für öffentliche Informationen des zuständigen Wirtschaftsministers, sowie anhand einer e-Plattform von den Dienstleitungen der öffentlichen Verwaltung ePUAP zur Verfügung gestellt wird.

Der Unternehmer, der keine natürliche Person ist, stellt einen Antrag RG-1 an die zuständige Wirtschaftsabteilung des Landes-Gerichtsregisters, das die Unterlagen an das Statistikamt vom Amts wegen schickt, um die Identifikationsnummer REGON zu

erteilen.

Die Statistikämter erlassen auf Veranlassung der in das REGON-Register eingetragenen juristischen Personen, organisatorischen Einheiten, die keine Rechtspersönlichkeit haben sowie natürlichen Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, eine Bescheinigung über die ihnen und ihren lokalen Einheiten erteilten Identifikationsnummer REGON, nicht später als innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Antragstellung. Der Antrag RG-1 bzw. die Kopie des Antrags CEIDG-1, die an das Statistikamt übergeben werden, gelten als ein Antrag des Unternehmers zum Erlass der Bescheinigung über die Identifikationsnummer REGON.

Falls Umstände auftreten, die den Unternehmer dazu verpflichten, den Antrag auf Eintragung in das REGON-Register direkt bei dem Statistikamt zu stellen, können die über eine sichere elektronische Signatur verfügenden Personen, die Eintragung in Form eines e-Antrags vornehmen. Das Einloggen in das System erfolgt auf folgender Internetseite:

https://esp.stat.gov.pl/ESP/default.aspx

VI. Kontoeröffnung und Erstellung eines Firmenstempels

Ein Unternehmer in Polen muss über ein Bankkonto verfügen. Die Vornahme und Entgegennahme der mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verbundenen Zahlungen erfolgt über das Bankkonto des Unternehmers, wenn:

- die Geschäftspartei, die die Zahlung vornimmt, ein anderer Unternehmer ist sowie
- der einmalige Geschäftswert, ohne Rücksicht auf die Zahl der sich daraus ergebenden Zahlungen, den Gegenwert von 15000 EUR überschreitet, ungerechnet in PLN, nach dem durchschnittlichen Währungskurs, der durch die Polnische Nationalbank am letzten Tag des Monats vor dem massgeblichen Monat veröffentlicht wurde, in dem das Geschäft vorgenommen wurde.

Die Kontoeröffnung ist mit einigen Formalitäten verbunden. Um ein Konto zu eröffnen, sollte die nächstgelegene Zweigniederlassung der ausgewählten Bank besucht und die erforderliche Unterlagen vorgelegt werden, d.h. Personalausweis sowie die Unterlagen, die die Angaben des Unternehmers bestätigen.

Erforderliche Kontoeröffnungsunterlagen

1) Für Gesellschaften in Gründung:
   - Gesellschaftsvertrag in Form einer notariellen Urkunde;
   - Einstimmiger Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung eines Bevollmächtigten (falls kein Geschäftsführer/Vorstand bestellt wurde);
   - Kopie des Antrags beim Registergericht (mit Eingangsbestätigung);
   - Personalausweiskopien aller zeichnungs- und vertretungsberechtigten Personen.

2) Für bestehende Gesellschaften:
   - Kopie des Handelsregisterauszuges;
   - Kopie des Gesellschaftsvertrages in Form einer notariellen Urkunde;
   - Steueridentifikationsnummer NIP und statistische Nummer REGON;
   - Einstimmiger Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung eines Bevollmächtigten (falls kein Geschäftsführer/Vorstand das Konto eröffnet);
   - Personalausweiskopien aller zeichnungs- und vertretungsberechtigten Personen
3) Für Zweigniederlassungen mit ausländischem Kapital:
   - Registrierungsunterlagen der Gesellschaft in Deutschland (Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag) mit beglaubigter Übersetzung ins Polnische und bestätigt durch eine Apostille;

- Eine durch die Steuerbehörden ausgestellte Steuersitzbestätigung (falls vorhanden);
- Personalausweiskopien aller zeichnungs- und vertretungsberechtigten Personen.

In Polen ist es üblich und notwendig, dass der Unternehmer einen Firmenstempel verwendet. Der Firmenstempel soll die Grundinformationen über den Unternehmer berücksichtigen, deren Angabe in Polen obligatorisch ist.

Notwendige Informationen auf einem Firmenstempel einer natürlichen Person, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, sind:

- Firmenname;
- Vorname und Zuname des Unternehmers;
- Anschrift des Firmensitzes;
- Steueridentifikationsnummer NIP (Art. 16 des Gesetzes über die Freiheit der gewerblichen Tätigkeit);
- Nummer REGON.

Firmenstempel von Handelsgesellschaften müssen zusätzliche Informationen enthalten:

- Firma der Gesellschaft;
- Sitz und Anschrift;
- Bezeichnung des Registergerichtes, in dem die Unterlagen der Gesellschaft aufbewahrt sind sowie die Nummer, unter der die Gesellschaft ins Register eingetragen ist;
- Im Falle der Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals;
- Im Falle der Aktiengesellschaften die Höhe des Stammkapitals und des eingezahlten Kapitals;

- NIP – Steueridentifikationsnummer;
- Nummer REGON.

Der Firmenstempel kann weitere Informationen enthalten, z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Internetseiten, Bankkontonummer. Es ist empfehlenswert, einen Stempel mit dem Firmenlogo zu erstellen.

VII. Registrierung im Finanzamt zwecks Erlangung der Steueridentifikationsnummer NIP

Die Registrierung bei dem Finanzamt zwecks Erlangung der Steueridentifikationsnummer NIP gehört zu den Pflichten jedes Unternehmers. Zur Steueridentifizierungsanmeldung sind Unternehmer verpflichtet, auch die beglaubigten bzw. amtlich bescheinigten Kopien der Unterlagen beizulegen, die die von der Anmeldung umfassten Informationen bestätigen, insbesondere:

- Abschrift aus dem Landes-Gerichtsregister;
- Bescheinigung über die Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit;
- Gesellschaftsvertrag;
- Bestätigung der Berechtigung zur Nutzung des Geschäftslokals oder der Immobilie, in dem/der sich der Sitz befindet;
- Bescheinigung über die Identifikationsnummer REGON;
- Vertrag über die Bankkontoeröffnung;
- Formular über die Anmeldung der Wahl der Besteuerungsform.

Die Üereinstimmung der vorgelegten Kopien der Unterlagen wird durch den berechtigten Anmeldungsempfänger beglaubigt, in begründeten Fällen darf er auch eine Abschrift anfertigen und dem Anmeldenden die Originale gegen Quittung auf den Abschriften zurückgeben.

Die Unternehmer, die der Pflicht zur Eintragung in das Unternehmensregister KRS unterliegen, stellen eine Identifizierungsanmeldung NIP-2 gleichzeitig mit der Antragstellung auf Eintragung in das Unternehmensregister. Im Falle natürlicher Personen, die die gewerbliche Tätigkeit beginnen, wird die (Identifizierungs- bzw. Aktualisierungs-) Anmeldung gleichzeitig mit der Anmeldung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit gestellt.

VIII. Anmeldung des Unternehmers und seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS)

Der Unternehmer muss eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) vornehmen. Die Anmeldung wird mit der Einreichung der Versicherungsformulare ZUS ZUA bzw. ZUS ZZA vorgenommen. Die Anmeldung wird innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit vorgenommen. Die Formulare können per E-Mail (bei Vorhandensein einer elektronischen Signatur) oder persönlich eingereicht werden oder per eingeschriebenem Brief an die Behörde gesendet werden.

Die Anmeldung des Unternehmers – der natürlichen Person als Zahlungspflichtigen - kann gleichzeitig mit der Antragsstellung an das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit vorgenommen werden. Die ZUS erstellt auf der Grundlage der Angaben aus dem vorgelegten Antrag auf Eintragung in das Zentralregister für die gewerbliche Tätigkeit, entsprechende Anmeldungsunterlagen des Zahlungspflichtigen, ohne die Notwendigkeit deren persönlichen Einreichung zum ZUS.

Im Falle des Unternehmers, der der Pflicht zur Eintragung in das Unternehmensregister KRS unterliegt, übergibt der Unternehmer zusammen mit den Unterlagen für das Registergericht auch das Formular ZUS ZPA. Das Registergericht übergibt das Versicherungsformular an die Sozialversicherungsanstalt, nachdem der Unternehmer in das Register eingetragen wurde.

IX. Mitteilung der Staatlichen Arbeitsinspektion (Państwowa Inspekcja Pracy PIP)

Der Unternehmer, der eine gewerbliche Tätigkeit beginnt, teilt dem zuständigen Arbeitsinspektor den Ort, Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit schriftlich in Form der „Anmeldungskarte des Arbeitgebers“ die Umstände mit. Der Druck „Anmeldungskarte des Arbeitgebers” wird mittels eingeschriebenem Brief verschickt bzw. persönlich dem örtlich zuständigen (nächsten) Regionalen Arbeitsinspektorat (Okręgowy Inspektorat Pracy) bzw. der Zweigniederlassung des Regionalen Arbeitsinspektorats zugestellt. Die Anmeldungskarte des Arbeitgebers ist auf der folgenden Internetseite zur Verfügung gestellt:

https://zgloszenia.pip.gov.pl/Karta_zgloszenia_pracodawcy.pdf

Nach 30 Tagen ab dem Tag der Annahme des Antrags durch PIP wird die Anmeldung angenommen, sofern der Arbeitgeber keine andere Information bekommt.